

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die fondsgebundene Rentenversicherung
gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)
Swiss Life Champion Riester**

Stand: 01.01.2011 (AVB_VA_RIE_2011_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus ohne finanzielle Probleme leben möchte, muss schon heute vorsorgen. Denn wir werden nicht nur immer älter, auch die Wünsche, die wir uns nach dem Rentenbeginn erfüllen möchten, sind zahlreich. Damit nimmt die private Altersvorsorge ständig an Bedeutung zu.

Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung Swiss Life Champion Riester haben Sie die Weichen gestellt und bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter gut abgesichert sind. In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und in Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung wichtiger Begriffe	4
2	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	7
3	Wissenswertes zu den Prämien	9
3.1	Alles zur Prämienzahlung.....	9
3.2	Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?.....	9
3.3	So verwenden wir Ihre Prämien	9
3.4	So verwenden wir staatliche Zulagen.....	10
3.5	Zuzahlungen sind möglich.....	10
3.6	Fondsanlage in der Flexibilitätsphase.....	10
3.7	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?.....	10
3.8	Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können	11
3.9	Prämiendynamik.....	11
3.10	Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen.....	11
4	Unsere Versicherungsleistungen	12
4.1	Life Cycle Management.....	12
4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall	12
4.3	Wichtiges zur Kapitalauszahlung	12
4.4	Versicherungsleistungen im Todesfall.....	13
4.5	Benötigte Unterlagen im Leistungsfall.....	13
4.6	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistung.....	14
4.7	Form und Empfänger der Versicherungsleistung.....	14
4.8	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	14
5	Ihr Versicherungsvertrag	15
5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags.....	15
5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	15
5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes.....	15
5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	15
5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag.....	16
5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags	17
5.7	Abtretungen und Verpfändungen	17
5.8	Jährliche Berichterstattung.....	17
5.9	Beschwerden.....	18
5.10	Mitteilungen und Erklärungen.....	18
5.11	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	18
5.12	Welche Bestimmungen können geändert werden?	19
5.13	Treuebonus	19

1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als „Sie“ den *Versicherungsnehmer*, das heißt die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der *Versicherungsnehmer* ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem *Versicherungsvertrag* und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. „Wir“ bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den *Versicherungsvertrag* abschließen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die den Inhalt des *Versicherungsvertrags* mitbestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Champion Riester beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrer *Investprämie Fondsanteile* erwerben. Wir verzichten auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannten Personen, an welche wir die fälligen Versicherungsleistungen im Todesfall erbringen. Leistungen bei Kündigung und im Erlebensfall aus dieser Versicherung erhalten nur Sie als unser *Versicherungsnehmer*.

Champion-Rente

Leibrente, die zum *tatsächlichen* oder zum *spätesten Rentenbeginn* aus dem *Fondsguthaben* berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags*. Dazu gehören Ihr Alter, das

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Berliner Straße 85
D-80805 München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

Fondsguthaben sowie die *Rechnungsgrundlagen*, die jeweils am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.
Die Champion-Rente wird unabhängig vom Geschlecht kalkuliert.

Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen. Allerdings muss der *tatsächliche Rentenbeginn* auf einen Monatsersten fallen. Die *Flexibilitätsphase* beginnt nicht vor Ihrem 60. Geburtstag, frühestens jedoch 15 Jahre nach Vertragsbeginn. Beginn und Ende der *Flexibilitätsphase* fallen immer auf einen 1. Januar.

Fonds

Die Fonds, die wir für den *Versicherungsvertrag* anbieten. Eine Liste der Fonds, die Sie für die Anlage Ihrer *Investprämie* auswählen können, ist in der Fondsübersicht enthalten.

Fondsanteil

Ein *Fonds* ist in Fondsanteile unterteilt. Mit der *Investprämie* erwerben wir eine Anzahl Fondsanteile.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der *Fondsanteile*, die durch die Anlage der *Investprämie* in den von Ihnen ausgewählten *Fonds* Ihrem *Versiche-*

rungsvertrag zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneten *Fondsanteile* mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*.

Garantierente

Die ab *tatsächlichem* oder ab *spätestem Rentenbeginn* garantierte Rente, die unabhängig vom *Fondsguthaben* ausbezahlt wird. Die Höhe der Garantierente und der Verlauf der Garantierente in der *Flexibilitätsphase* werden im *Versicherungsschein* ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags* berechnet. Dazu gehören Ihr Alter, die Höhe der *Prämie*, der *Rentenbeginn*, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige *Rechnungsgrundlagen*, die jeweils bei Abschluss des *Versicherungsvertrags* gültig sind.

Die Garantierente ist unabhängig vom Geschlecht kalkuliert, basierend auf einer Uni-sex-Sterbetafel, die aus der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) abgeleitet ist.

Für die Garantierente geben wir die Kapitalerhaltungsgarantie. Das heißt, wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten Prämien inkl. Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der Garantierente zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden und bei Rentenbeginn nicht zurückgezahlt haben, verringert sich die Garantierente.

Vor Beginn der Flexibilitätsphase haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

Investprämie

Die von Ihnen geleistete *Prämie* abzüglich der vereinbarten Kosten ist die Investprämie. Diese steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Leibrente

Eine lebenslange Rentenzahlung (Rente) an Sie als *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt Sie leben zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit Ihrem Tod. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die *Garantierente* als auch die *Champion-Rente*, sind *Leibrenten*.

Maßgeblicher Bewertungstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der *Fondsanteile* jeweils ermittelt oder die *Garantierente* berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungstichtag für die Anlage durch uns der 3. *Bankarbeitstag*, welcher auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. *Bankarbeitstag* nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungstichtag für die Änderung der *Garantierente* aufgrund einer Prämienänderung oder -freistellung ist der Termin, an dem die Prämienänderung oder -freistellung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der 3. *Bankarbeitstag* vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfallleistung ist der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der versicherten Person bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der 3. *Bankarbeitstag*, der dem *Rentenbeginn* vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist.

Prämie

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge. Die Prämien sind wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten, Zinsen und die vereinbarten Kosten am *maßgeblichen Bewertungstichtag*.

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Prämienzahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag* bestimmend.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine *Leibrente* an Sie zahlen. Das entsprechende Datum wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine *Leibrente* an Sie zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den *spätesten Rentenbeginn* zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

Versicherte Person

Bei einer Riester-Rente sind Sie als *Versicherungsnehmer* immer auch gleichzeitig die versicherte Person, auf die die Versicherung abgeschlossen wird. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf Ihre individuellen Daten, nicht jedoch auf Ihr Geschlecht abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn, dauert grundsätzlich 12 Monate und entspricht dem Kalenderjahr. Beträgt der Zeitraum vom Kalendermonat des Versicherungsbeginns bis zum Ende dieses Kalenderjahres weniger als 12 Monate, so liegt ein so genanntes Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden (vollen) Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem 1. Januar eines Jahres und enden mit dem 31. Dezember.

Die Versicherungsperiode entspricht dem Versicherungsjahr, unabhängig vom Prämienzahlungsabschnitt.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

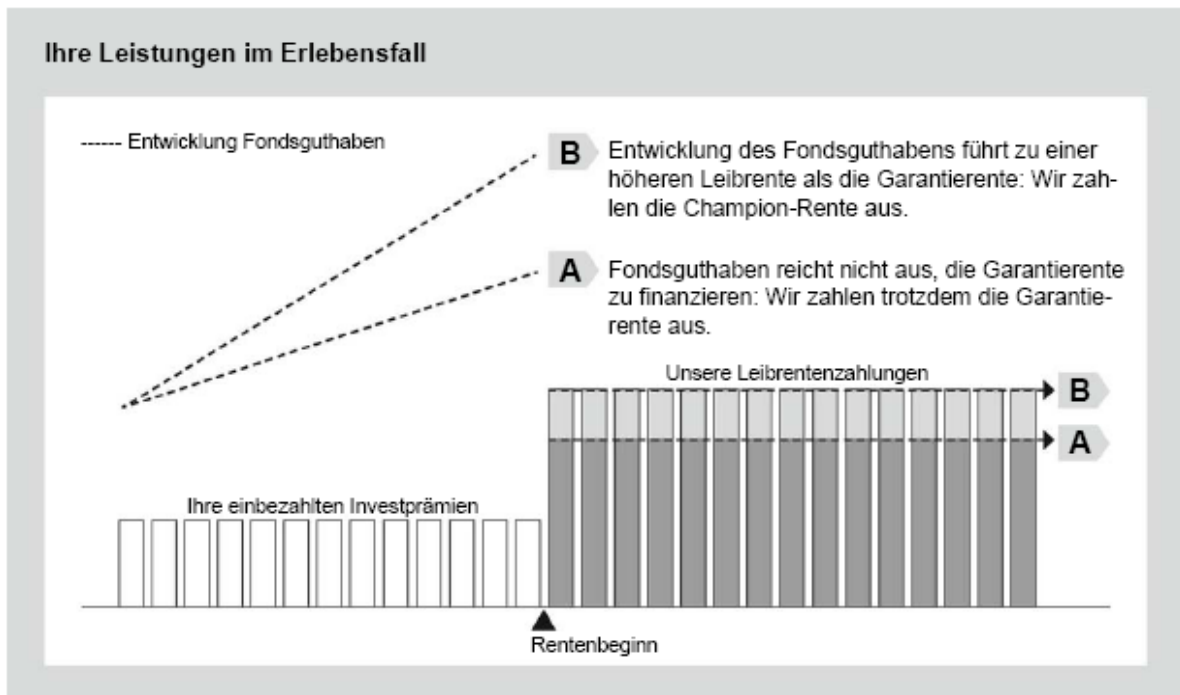
Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum *Versicherungsnehmer*, zur *versicherten Person*, zum *Bezugsberechtigten* und zu den vereinbarten *Prämien*.

Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- *Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)*
- Vorvertragliche Informationen
- *Versicherungsschein*
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Hinweise zum Datenschutz
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion Riester ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente*. Sie ist zertifiziert gemäß § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) und damit im Rahmen des § 10a EStG steuerlich förderungsfähig, d. h. insbesondere:

- **Die Renten werden unabhängig vom Geschlecht kalkuliert. Die Rentenzahlung beginnt nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr.**
- **Für die *Garantierente* geben wir die Kapitalerhaltungsgarantie. Das heißt, wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten *Prämien* inkl. *Zuzahlungen* und die uns *zugeflossenen staatlichen Zulagen* vollständig für die *Bildung der Garantierente* zur Verfügung stehen. Sofern Sie *Kapital für Wohneigentum* verwenden und bei *Rentenbeginn* noch nicht zurückgezahlt haben, verringert sich die *Garantierente*.**

Wir bezahlen entweder die *Garantierente* oder die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat. Die Renten werden mit unterschiedlichen *Rechnungsgrundlagen* bestimmt (siehe Glossar).

Mit Ihrer *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile*. Zu Vertragsbeginn bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen *Fonds* (siehe *Fondsübersicht*), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* bis zum *Rentenbeginn* erwerben sollen. Nach dem *Rentenbeginn* übernehmen wir die Anlageentscheidung für das *Fondsguthaben*. Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen.

Ihr *Fondsguthaben* verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugewiesenen *Fondsanteile*. Erträge, die aus den in den *Fonds* enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den *Fondsanbieter* laufend wieder innerhalb dieses *Fonds* angelegt und erhöhen damit den Wert der *Fondsanteile*. Bei Kurssteigerungen der *Fonds* steigt auch das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags*; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des *Fondsguthabens*. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden. Bei *Fonds* in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für

Ihren *Versicherungsvertrag* garantierten Leistungen sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

3 Wissenswertes zu den Prämien

3.1 Alles zur Prämienzahlung

Prämien werden zu Beginn eines Prämienzahlungsabschnitts fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird die erste Prämie bis zum Beginn des nächsten Prämienzahlungsabschnitts anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem *Versicherungsschein*.

Die erste *Prämie* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren *Prämien* gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine.

Werden die *Prämien* im Lastschriftverfahren (LSV) gezahlt, buchen wir sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die *Prämie* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte die fällige *Prämie* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass die *Prämie* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Prämienrückständen verrechnet.

3.2 Was geschieht, wenn Sie eine *Prämie* nicht rechtzeitig zahlen?

Erstprämie

Bezahlen Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

Folgeprämie

Bezahlen Sie die Folgeprämie nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für unseren Verwaltungsaufwand berechnen wir Ihnen eine Mahngebühr. Diese Mahngebühr ist in Abschnitt 5.5 aufgeführt.

3.3 So verwenden wir Ihre Prämien

Mit der *Prämie* decken wir zuerst die vereinbarten Kosten. Mit der verbleibenden *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile* des von Ihnen gewählten *Fonds*. Die Anzahl der *Fondsanteile*

ergibt sich, indem die auf den *Fonds* entfallende *Investprämie* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag* dividiert wird.

3.4 So verwenden wir staatliche Zulagen

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben. Staatliche Zulagen verwenden wir wie *Prämien*. Das heißt, nach Abzug der vereinbarten Kosten investieren wir die staatlichen Zulagen in den von Ihnen bestimmten *Fonds* zum *maßgeblichen*

Bewertungsstichtag.

Die staatlichen Zulagen erhöhen die *Garantierende*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierende* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* für staatliche Zulagen gültig sind.

3.5 Zuzahlungen sind möglich

Bis zum *spätesten Rentenbeginn* können Sie für jedes *Versicherungsjahr* eine Zuzahlung leisten. Zuzahlungen verwenden wir wie *Prämien*. Das heißt, nach Abzug der vereinbarten Kosten investieren wir die Zuzahlungen in den von Ihnen bestimmten *Fonds* zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag*, jedoch nicht bevor uns sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zuzahlungen erhöhen die *Garantierende*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierende*

anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* für Zuzahlungen gültig sind.

Die Summe der vereinbarten laufenden *Prämien* und der Zuzahlungen darf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (derzeit 2.100 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigen. Eine Zuzahlung muss mindestens 50 Euro betragen.

3.6 Fondsanlage in der *Flexibilitätsphase*

Zu Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihr *Fondsguthaben* in einen risikoärmeren *Fonds*. *Prämien*, Zuzahlungen und staatliche Zulagen, die in der *Flexibilitätsphase* gezahlt werden, werden ebenfalls in diesen *Fonds* inves-

tiert. Eine um diesen *Fonds* erweiterte *Fondsübersicht* werden wir Ihnen spätestens 3 Monate vor Beginn der *Flexibilitätsphase* zur Verfügung stellen.

3.7 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene *Fonds*

Wenn ein *Fonds* schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Bei Einstellung von An- oder Verkauf der *Fondsanteile* durch den Anbieter,
- Bei nachträglicher Erhebung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren durch den Anbieter,
- Bei besonders ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der *Fondsanteile* zur Folge haben können,
- Bei jeder Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder schweizerischen Aufsichtsrechts

sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann,

- Beim Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrages mit der Wahl des jeweiligen *Fonds* angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen.

In vorab beschriebenen Fällen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, die derzeit gültige *Fondsübersicht* zu ändern und den oder die betroffenen *Fonds* durch einen möglichst gleichwertigen anderen *Fonds* zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch eine kostenlose Übertragung des *Fondsguthabens* oder durch die Anlage künftiger *Investprä-*

mien in den von uns bestimmten *Fonds*. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unver-

züglich. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

3.8 Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können

Bis zum *spätesten Rentenbeginn* können Sie den Betrag Ihrer aktuellen Prämie erhöhen, mindestens um 5 Euro monatlich. Dies müssen Sie mit einer Frist von mindestens einem Monat bis zum Fälligkeitstermin bei uns anmelden. Prämien erhöhungen erhöhen die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente*

anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Summe der vereinbarten laufenden *Prämien* inklusive Erhöhung und der Zuzahlungen darf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (derzeit 2.100 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

3.9 Prämien dynamik

Sie haben die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss eine Prämien dynamik zu vereinbaren. Das bedeutet, dass sich die *Prämien* um einen festen Prozentsatz erhöhen. Dieser Prozentsatz ist im *Versicherungsschein* dokumentiert. Die Erhöhungen der *Prämie* erfolgen jährlich zu Beginn eines *Versicherungsjahres*. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des 2. vollständigen *Versicherungsjahres*. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens zu Beginn des letzten *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilitätsphase*. Die Erhöhungen sind solange möglich, wie die Summe der laufenden *Prämien* inklusive Erhöhung den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (derzeit 2.100 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Durchführung der

Prämien dynamik. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder die erste erhöhte *Prämie* nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin bezahlen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder erneut begründet werden. Die Prämien dynamik erhöht die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

3.10 Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen

Vollständige oder teilweise Prämienfreistellung

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Fälligkeitstermin schriftlich verlangen, Ihre Versicherung ganz oder teilweise ruhen zu lassen (Prämienfreistellung). Die Prämienfreistellung Ihres *Versicherungsvertrags* wird zum beantragten Termin wirksam. Durch die Prämienfreistellung sinkt die *Garantierente*. Die Reduktion der *Garantierente* berechnen wir anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* für Prämienfreistellungen gültig sind. In die *Rechnungsgrundlagen* für Prämienfreistellungen kann ein

verminderter Zins eingehen.

Wiederaufnahme der Prämienzahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlung nach einer Prämienfreistellung müssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Fälligkeitstermin anmelden. Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Bei Wiederaufnahme der Prämienzahlung ändert sich die *Garantierente*. Berechnet wird die Änderung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1 Life Cycle Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Life Cycle Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von *Fondsanteilen* in einen risikoarmen *Fonds*. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

Die von uns unverbindlich angebotenen Life Cycle Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Life Cycle Management Profile zu Beginn eines *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilitätsphase* aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* oder, falls sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* in der *Flexibilitätsphase* gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine *Leibrente* an Sie. Dieser *tatsächliche Rentenbeginn* muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin im Voraus mitgeteilt werden.

Wir bezahlen entweder die *Garantierente* oder die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat. Die Renten werden mit unterschiedlichen *Rechnungsgrundlagen* bestimmt (siehe Glossar). **Beide Renten sind unabhängig vom Geschlecht kalkuliert. Die Rentenzahlung beginnt nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr.**

Für die *Garantierente* geben wir die Kapital-

erhaltungsgarantie. Dass heißt, wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten *Prämien* inkl. Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der *Garantierente* zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum entnommen haben, verringert sich die *Garantierente*.

Die Höhe der Rente bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz.

Wir sind berechtigt, Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden. Wir sind ebenfalls berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu einer vorschüssigen Zahlung zusammenzufassen, falls die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt.

4.3 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der vollen Rentenzahlung leisten wir zum *tatsächlichen* oder zum *spätesten Rentenbeginn* auf schriftlichen Antrag eine Kapitalauszahlung.

Auf Ihren schriftlichen Antrag hin können Sie zum *spätesten Rentenbeginn* bis zu 30 % des am *maßgeblichen Bewertungstichtag* zur Verfügung stehenden Fondsguthabens, mindestens jedoch bis zu 30 % der bis dahin gezahlten *Prämien* inkl. Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, als Kapitalauszahlung verlangen. Der schriftliche Antrag muss uns spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugehen.

4.4

Haben Sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* vor dem *spätesten Rentenbeginn* gewählt, so können Sie bis zu 30 % des am *maßgeblichen Bewertungstichtag* zur Verfügung stehenden Fondsguthabens als Kapitalauszahlung verlangen, sofern zu diesem Zeitpunkt das Fondsguthaben höher ist als die Summe der bis dahin gezahlten *Prämien* inkl. Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Durch die Kapitalauszahlung verringern sich die *Garantierente* und die *Champion-Rente*. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen.

Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die *versicherte Person* vor dem *Rentenbeginn*, leisten wir das *Fondsguthaben*. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit.

Stirbt die *versicherte Person* nach dem *Rentenbeginn* und haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit dem Bezugsberechtigten weiter. Diese Leistung kann auf Antrag durch eine einmalige abgezinste Zahlung förderschädlich abgefunden werden. Mit der Zahlung erlischt die Versicherung.

Die Versicherungsleistungen können auch wie folgt förderunschädlich verwendet werden:

- a) **Übertragung:** Ist der *Bezugsberechtigte* für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des EStG erfüllt haben, erstellen wir ihm auf seinen Antrag ein Angebot zur Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag.
- b) **Witwen- bzw. Witwerrente:** Ist der *Bezugsberechtigte* für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben, erstellen wir ihm alternativ auf seinen Antrag ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange der Ehegatte lebt.

- c) **Waisenrente:** Ist der *Bezugsberechtigte* für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir ihm auf seinen Antrag ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Kind im Sinne dieser Regelung ist jedes Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 EStG erfüllt.

Die Höhe der oben genannten Hinterbliebenenrenten richtet sich nach der Höhe des dem *Bezugsberechtigten* zustehenden Kapitals sowie dem Alter des *Bezugsberechtigten* zum Todeszeitpunkt. Die Hinterbliebenenrenten werden nach den zum Todeszeitpunkt gültigen Tarifen für derartige Rentenleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

4.5 Benötigte Unterlagen im Leistungsfall

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der versicherten Person vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die *versicherte Person* noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr.

Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen.

Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem *Versicherungsschein* ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde der *versicherten Person* einzureichen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzahlen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

4.6 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überwei-

sung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*. Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der *Bezugsberechtigte* die Kosten.

4.7 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Die Leistungen aus dem *Versicherungsvertrag* erbringen wir bei Kündigung oder Eintritt des Versicherungsfalls (Erlebensfall) nur an Sie als unseren *Versicherungsnehmer*.

Werden im Todesfall Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person (*Bezugsberechtigter*) benannt haben.

Bis zur Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

4.8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können bis zum *Rentenbeginn* mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das *Fondsguthaben* für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird.

Diese Auszahlung führt zu einer Reduktion bzw. zum Wegfall des *Fondsguthabens* und der *Garantierente*.

Rückzahlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger *Versicherungsnehmer* uns einen unterschriebenen „Antrag auf Abschluss eines *Versicherungsvertrags*“ zusenden. Damit ist der *Versicherungsvertrag* aber noch nicht abgeschlossen. Über den *Versicherungsvertrag* erstellen wir eine Urkunde, Ihren *Versicherungsschein*. Erst wenn Sie den *Versicherungsschein* von uns erhalten haben, ist der *Versicherungsvertrag* wirksam abgeschlos-

sen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* schriftlich Einspruch erheben.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der *versicherten Person* oder mit Auszahlung des

Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des *Versicherungsscheins* können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen.

Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist.

5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgenden Tabellen fassen die Kosten zusammen, die wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung

Art der zu belastenden Kosten	Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	6,0 % der Summe der <i>Prämien</i> bis zum Beginn der <i>Flexibilitätsphase</i>	Insgesamt während der ersten 5 <i>Versicherungsjahre</i> von der <i>Prämie</i> abgezogen
	5,5 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
	5,5 % der staatlichen Zulage	Direkt von der staatlichen Zulage abgezogen
Vertriebskosten	1,5 % der <i>Prämie</i>	Direkt von der <i>Prämie</i> abgezogen
Verwaltungskosten	2,50 Euro pro Monat	Bis zum tatsächlichen Rentenbeginn monatlich dem <i>Fondsguthaben</i> belastet
Gebühren für die <i>Garantierente</i>	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten <i>Fonds</i> – in % der <i>Prämie</i> , der Zuzahlung und der staatlichen Zulage <ul style="list-style-type: none"> • 2,5 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 5,0 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 7,5 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 	Direkt von der <i>Prämie</i> , der Zuzahlung und der staatlichen Zulage abgezogen

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes

Vorgang	Betrag	Wann und wie erhoben
Bearbeitung von fehlgeschlagenen LSV-Zahlungen mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto	10 Euro	
Mahnungen	5 Euro	
Kündigung durch Übertragung	80 Euro	Vom Übertragungswert abgezogen

Die Übertragung des Kapitals eines *Versicherungsvertrags* von einem anderen Anbieter zu uns behandeln wir wie eine Zuzahlung in Ihren Versicherungsvertrag.

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Kündigung durch Rückkauf

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich vollständig kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Sind unterjährige Prämienzahlungen vereinbart, ist eine Kündigung auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Prämienzahlungsabschnitts möglich. Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Wenn Sie den Rückkauf verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Durch die Kündigung führen Sie den Rückkauf des *Versicherungsvertrags* durch die Auszahlung des *Fondsguthabens* herbei.

Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem *Fondsguthaben* am für die Kapitalauszahlung vereinbarten *Bewertungsstichtag*. Gegebenenfalls werden die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und weitere Steuerersparnisse vom Rückkaufswert bei förderschädlicher Verwendung des Vertrags abgezogen (siehe §§ 93, 94 EStG).

Kündigung durch Übertragung auf einen anderen Vertrag

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das

Fondsguthaben auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Während des Rentenbezugs ist eine Übertragung nicht mehr möglich.

Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten, die vom *Fondsguthaben* abgezogen werden. Diese Kosten sind in Abschnitt 5.5 aufgeführt.

Das *Fondsguthaben* kann nicht an Sie ausgezahlt werden, sondern nur direkt in einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag eines anderen Anbieters, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Prämien* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Prämien* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

5.7 Abtretungen und Verpfändungen

Ansprüche aus diesem Vertrag können Sie weder abtreten noch verpfänden.

5.8 Jährliche Berichterstattung

Wir informieren Sie einmal jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten *Prämien*, Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, über das aktuelle *Fondsguthaben*

und die anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen.

5.9 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden.

- Médiateur en Assurances, Boîte postale 29, L-8005 Bertrange

5.10 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85
D-80805 München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres

Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen. Bitte informieren Sie sich auch über die steuerlichen Konsequenzen, die Ihr Wegzug ins Ausland haben kann.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.11 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren *Versicherungsvertrag* zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk

Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem *Versicherungsvertrag* gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung

eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Liechtensteins, Islands,

Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.12 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der

anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das gilt auch, sofern Anpassungen an die Zertifizierungsvoraussetzungen, insbesondere gemäß § 1 AltZertG, erforderlich sind.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele auch Ihre Belange berücksichtigt.

5.13 Treuebonus

Bei Erleben des *Rentenbeginns* kann ein Treuebonus gezahlt werden. Zur Ermittlung des Treuebonus wird ein Bonuswert geführt, der rechnerisch fiktiv aus *Fondsanteilen* des *Fonds* besteht, den Sie für Ihren Versicherungsvertrag ausgewählt haben. Der Bonuswert begründet keinen Anspruch auf Gewährung des Treuebonus in einer bestimmten Höhe; er dient lediglich zur Ermittlung des Treuebonus bei *Rentenbeginn*.

Bei Vertragsbeginn enthält der Bonuswert noch keine *Fondsanteile*. Jeweils zum Ende eines *Versicherungsjahres* können dem Bonuswert weitere *Fondsanteile* hinzugefügt werden. Der Wert der zugeführten *Fondsanteile* entspricht dem im jeweiligen Versicherungsjahr gültigen Treuebonussatz multipliziert mit dem jeweiligen Wert des *Fondsguthabens* zum Ende des Versicherungsjahres.

Der Wert des Treuebonus wird bestimmt durch

Multiplikation der *Fondsanteile*, die dem Bonuswert zugeordnet sind, mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*.

Der zugrunde liegende Treuebonussatz wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Treuebonus wird nicht erbracht, wenn der Versicherungsvertrag während der Laufzeit ganz oder teilweise prämienfrei gestellt war oder wenn Kapital für Wohneigentum verwendet wurde. Der Treuebonus wird nicht erbracht bei Kündigung oder bei Leistungen im Todesfall.

Der Treuebonus wird in Form einer Zusatzrente gewährt, die jedoch nur dann zur Auszahlung kommt, wenn die Summe aus *Champion-Rente* und Zusatzrente aus dem Treuebonus größer als die *Garantierente* ist.

Während des Rentenbezugs ist Ihr *Versicherungsvertrag* nicht an Überschüssen beteiligt.